



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 29

Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.09.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 10.09.2013	354
Wahlbekanntmachung, Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl am 22.09.2013	355

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Kindergarten, Gebührensatzung, 3. Änderung	356
--	-----

Gemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2013	357
-----------------------	-----

Gemeinde Wieda

Haushaltssatzung 2013	359
-----------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsangelegenheiten, Sitzung am 10.09.2013	361
---	-----

Bebauungsplan Nr. 67 "Pfungstanger", Satzungsbeschluss	362
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 1 "Apenkebreite", 9. Änderung, Satzungsbeschluss	364
--	-----

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nördliche Altstadt - Kornmarkt", 1. Änderung	366
--	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Unterhaltungsverband Rhume

Verbandsschau	370
---------------	-----

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung 2013, 1. Nachtrag	371
------------------------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 10. September 2013, 16.00 Uhr,

findet im Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 14. Mai 2013
4. Vorstellung des Anders Treff OHA
5. Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 29. August 2013

Catherine Thiem
Vorsitzende

Wahlbekanntmachung

zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Gemäß § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

für folgende zum Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode gehörende Kommunen:

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Stadt Osterode am Harz

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Samtgemeinde Walkenried

und für folgende zum Bundestagswahlkreis 53 Göttingen gehörende Kommunen:

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Stadt Bad Sachsa

Stadt Herzberg am Harz

am 22.09.2013 um 15:30 Uhr

im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz,

Herzberger Straße 5,

37520 Osterode am Harz,

zusammentreten.

Die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Osterode am Harz, den 27.08.2013

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

In Vertretung

Gero Geißleiter

Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

3. Änderung

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Kindergarten Elbingerode**

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 19.08.2013 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Elbingerode gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenstufe 1	92,00 Euro
Gebührenstufe 2	100,00 Euro
Gebührenstufe 3	107,00 Euro
Gebührenstufe 4	115,00 Euro
Gebührenstufe 5	122,00 Euro
Gebührenstufe 6	130,00 Euro

Artikel II

Dies 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 19.08.2013

GEMEINDE ELBINGERODE
Der Gemeindedirektor
gez. Hellwig

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2013

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 23.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.122.200 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.528.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.923.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.287.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	314.800 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	374.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.200 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 59.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 EUR festgesetzt.

Walkenried, den 23.04.2013

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz am 22.08.2013 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Walkenried liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.09.2013 bis 20.09.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walkenried, den 05.09.2013

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieda
für das Haushaltsjahr 2013

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Wieda hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 02.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	910.200 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.123.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.600 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	141.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.700 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 140.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

Wieda, den 02.04.2013

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz am 01.08.2013 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.09.2013 bis 20.09.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wieda, den 05.09.2013

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz

den 29.08.2013

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 10.09.2013, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anbindung des Ortsteils Aue an das überörtliche Verkehrsnetz - Ausbau der verlängerten Kornstraße an die L 530;
Vorstellung der Ausbauplanung
4. Genehmigung der Niederschriften über die
 - 4.1 Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. BUS/07/18) vom 13.05.2013
 - 4.2 Gemeinsame öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhlde und des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. OPÖ/07/19-BUS/08/18) vom 12.06.2013
5. Bericht zu den Niederschriften
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 "Am Eichelbach" gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung;
Abwägung und Satzungsbeschluss
8. Einziehung der Wegeparzellen im Bebauungsplan Nr. 2A "Juesholzgärten-Neu";
Veräußerung der Wegeparzellen an die angrenzenden Anlieger
 - Verbindungsweg zwischen Juesholzstraße - Franz-Schubert-Straße
 - Verbindungsweg zwischen Franz-Schubert-Straße - Robert-Schumann-Straße
 - Verbindungsweg zwischen Robert-Schumann-Straße - Von-Weber-Straße
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 19.08.2013

Bekanntmachung

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 067 „Pfungstanger“ der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 067 „Pfungstanger“ der Stadt Herzberg am Harz gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Bauen, Stadtplanung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

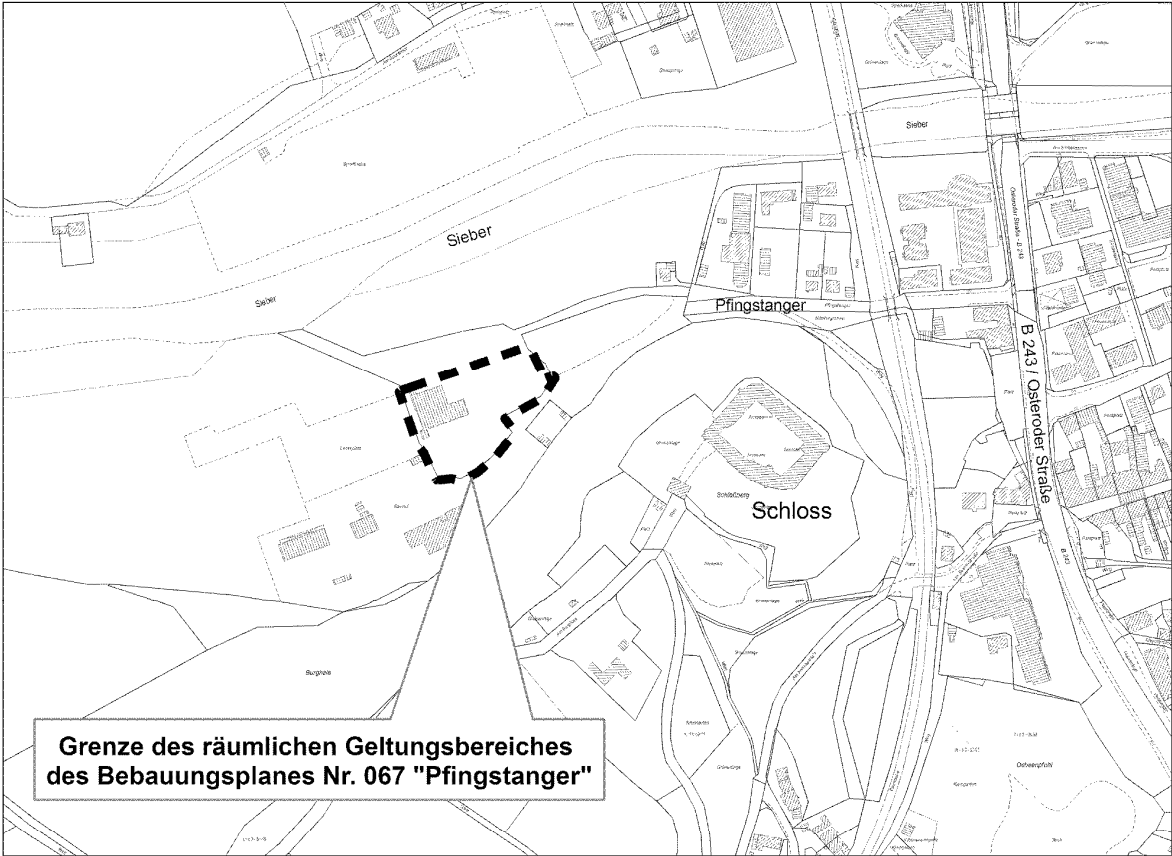
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister

Walter

Stadt Herzberg am Harz
Bebauungsplanes Nr. 067 „Pfingstanger



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Apenkebreite“, 9. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 1 „Apenkebreite“, 9. Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Apenkebreite“, 9. Änderung, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 05.09.2013

Der Bürgermeister
gez. Becker

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"APENKEBREITE"
9. ÄNDERUNG

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereiche der 9. Änderungen



BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Satzung der Stadt Osterode am Harz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Altstadt- Kornmarkt“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Aufgrund der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB wird das insgesamt 6,1 ha umfassende Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Altstadt- Kornmarkt“.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der Dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 (4) BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

§ 5 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 6 Ziele der Planung

Das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz soll dazu genutzt werden, das Sanierungsgebiet mit seinen bau- und kulturellhistorischen Bereichen über die jeweiligen Baudenkmale, Straßen und Plätze hinaus in seiner baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsweisend weiter zu entwickeln.

Die historische Altstadt soll auf diese Weise als vitaler Ort gestärkt werden, der für alle Bereiche des Lebens - Wohnen, Arbeit, Handel, Kultur und Freizeit - und für alle Gruppen der Stadtgesellschaft sowie deren Gäste gleichermaßen attraktiv ist. Hierin wird eine zentrale Voraussetzung für sozial gerechte, gesunde und ökonomisch erfolgreiche - nachhaltige - Stadtentwicklung gesehen. Das Sanierungsprogramm verfolgt daher einen ganzheitlichen, stadtplanerisch-integrierten Ansatz. Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Nördliche Altstadt- Kornmarkt“ werden insbesondere bestimmt:

- Die Sanierung dient einem einzigartigen Stadtbau- und Denkmalensemble. Die Erhaltung des Innenstadtbereiches mit seinem baulich-kulturellem Erbe und dem sehr hohen Denkmalbestand liegt im öffentlichen Interesse
- Die Sanierung kommt nicht nur einzelnen privaten Investoren zugute, sondern primär öffentlichen Einrichtungen und Freiräumen. Die Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit
- Der Innenstadtbereich wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen insgesamt in städtebaulicher, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht gestärkt bzw. verbessert, die Grundlagen für eine zeitgemäße Entwicklung mit dauerhafter Wirkung sollen für die nächste Generation geschaffen und vorbereitet werden
- Arbeitsplätze sollen gesichert und möglichst neu geschaffen werden
- Die Ziele der Sanierung entsprechen den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie der Denkmalpflege
- Die Sanierungsmaßnahmen werden nach jeweiliger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange auf eine breite demokratische Basis gestellt und unter frühzeitiger intensiver Einbeziehung der Betroffenen und Bürger durchgeführt.
- Beseitigung von Gemengelagen, behutsame Entkernung zur Verbesserung der Belichtungsverhältnisse, Aufwertung der Blockinnenbereiche
- Maßnahmen zum Umweltschutz (z.B. Entsiegelung, Begrünung, Asbestentsorgung) und zur Energieeinsparung an öffentlichen und privaten Gebäuden
- Umnutzung bzw. Revitalisierung historisch wertvoller Bausubstanzen mit Umbau des Gebäudebestandes z.B. für zeitgemäßes, barrierearmes Wohnen.
- Aufgrund der aufgezeigten Missstände und der angestrebten Maßnahmen ist eine durchgreifende Umsetzung der Sanierungsziele und Steuerung der Vorhaben nur möglich mit Mitteln der Städtebauförderung und auf Grundlage des Sanierungsrechts des BauGB.

§ 7 Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Die Einleitungsbeschlüsse des Verwaltungsausschusses der Stadt Osterode am Harz vom 27.10.2009 über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen werden für die Bereiche des Untersuchungsgebietes, die nicht nach dieser Satzung förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden, aufgehoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 (1) BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

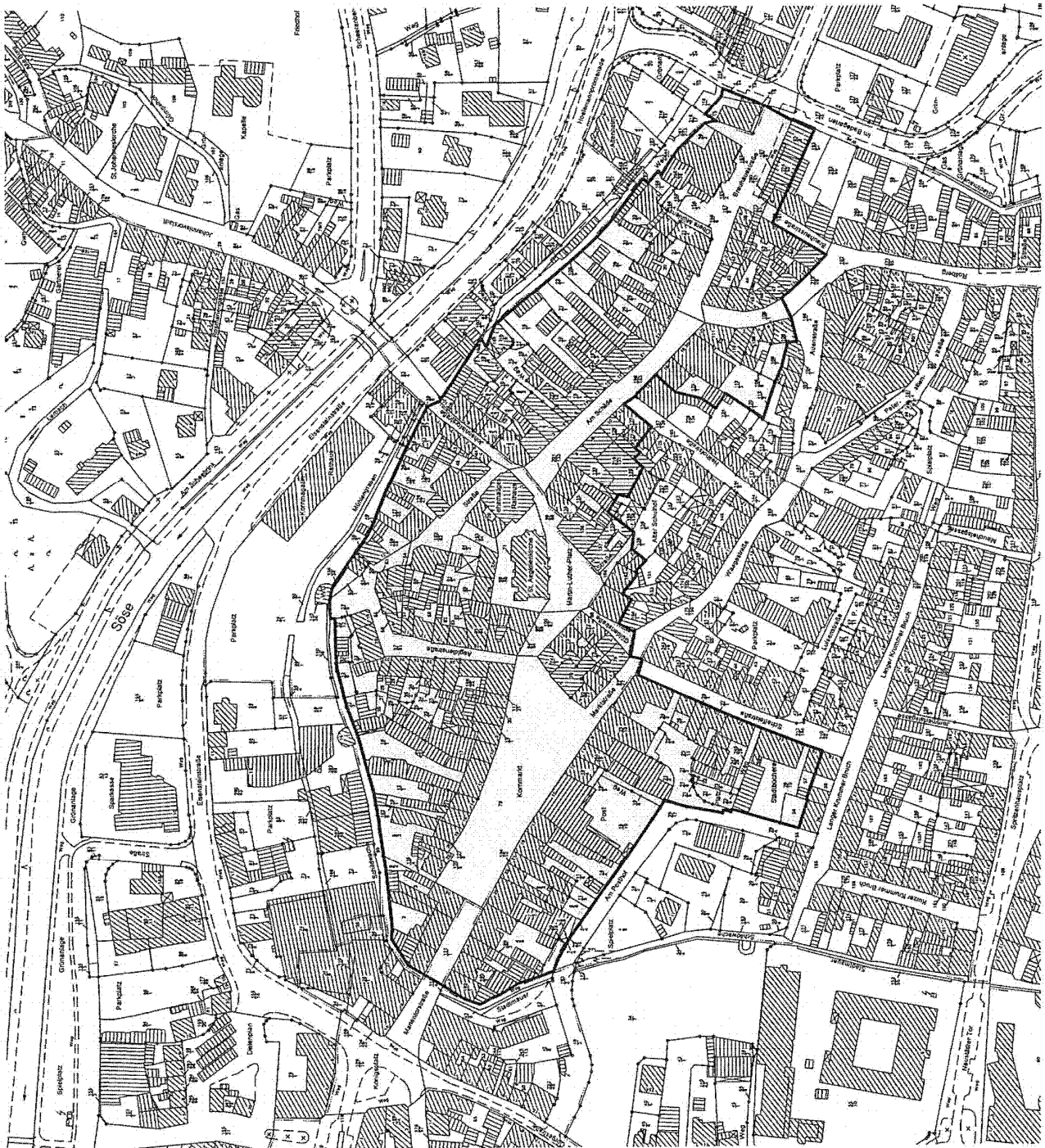
Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Osterode am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Osterode am Harz, den 02.09.2013

Der Bürgermeister
gez. Becker



Abgrenzung
Sanierungsgebiet
Städtebaulicher Denkmalschutz
"Nördliche Altstadt - Kornmarkt"
Gebietsgröße ca. 6,1 ha

Stadt Osterode am Harz

Vorbereitende Untersuchungen
Innenstadtsanierung gem. § 141 BauGB

Plan: Sanierungsgebiet
Nördliche Altstadt - Kornmarkt

Stand 12.01.12 - Norden



**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

UNTERHALTUNGSVERBAND RHUME
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

B e k a n n t m a c h u n g

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau
wie folgt durch:

- Schaubezirk 3: **Oder** (ab Mühlenwehr Hattorf bis Einmündung in die Rhume), **Hackenbach** (ab Brücke L 523 bis Einmündung in die Oder in Wulften)
am Dienstag, dem 22. Oktober 2013
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Oderwehr Hattorf
- Schaubezirk 6: **Rhume** (ab Kreisgrenze Göttingen-Northeim bis Einmündung Uhbach) **Renshäuser Bach** (ab Renshausen bis Gillersheimer Bach), **Gillersheimer Bach** (ab Gillersheim bis Rhume), **Katlenbach**, **Hammenstedter Bach**, **Uhbach**, **Söse** (Landkreis-Grenze Osterode/Northeim bis Rhume)
am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Rhumewehr Lindau
- Schaubezirk 4: **Sieber, Lonau, Große und Kleine Steinau**
am Freitag, dem 18. Oktober 2013
Schaubeginn und Treffpunkt:
9.00 Uhr, Parkplatz Bleichestelle, Osterode am Harz
- Schaubezirk 8: **Suhle, Gothenbeek, Aue, Ellerbach, Totenhäuser Graben, Muse, Nathe, Wipper, Brehme, Sandwasser, Hahle, Hahle-Mühlenkanal, Betzelföhrbeek**
am Freitag, dem 25. Oktober 2013
Schaubeginn und Treffpunkt:
8.30 Uhr, Parkplatz Hotel „Niedersachsenhof“, Gieboldehausen

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrage
Kreuzkam
Geschäftsführer

1. Nachtragshaushaltssatzung des

Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des §§ 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.741.300 €	148.700 €		1.890.000 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €		0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €		0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.740.000 €	20.000 €		1.760.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	0 €	0 €		0 €
Einzahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Finanzierungstä- tigkeit	0 €	0 €		0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird von bisher 506.300 € auf 846.300 € erhöht. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	321.763	38,02
Städte		
Braunschweig	43.161	5,10
Göttingen	23.189	2,74
Salzgitter	21.327	2,52
Landkreise		
Göttingen	96.901	11,45
Goslar	45.446	5,37
Hildesheim	89.962	10,63
Holzminden	46.293	5,47
Northeim	100.879	11,92
Osterode am Harz	24.881	2,94
Wolfenbüttel	32.498	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig. Die Verrechnung der erhöhten Umlage erfolgt am 01. November 2013.

Goslar, 21.06.2013

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Versammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 23.09.2013 bis 01.10.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 30.08.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin